BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall Vertragsanbau- und Kaufvertrag Körnermais Ernte 2024

T		
zwischen dem Erzeuger:		und:
Name:		BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG Ritterstraße 4
Straße:		74523 Schwäbisch Hall
PLZ/Ort:		nachstehend "BAG" genannt
Unternehmer-N	lr.:	
gravierend zuge		tisch verändert. Die Volatilität an den Warenbörsen hat arer. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, bieten wir (bitte ankreuzen) an:
	<u>§ :</u>	<u>L</u>
1. Variante 1:	Poolvermarktungs-Vertrag - Vertrag ohne Me festgelegten Erzeugerpreis	ngen und Preisbindung mit Abrechnung zum vom Vorstand
a)	der sich extrem rasch verändernden Preise und i	nittliches Ergebnis zu erzielen. Dieses Ziel steht in Abhängigkeit st abhängig vom tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolg d in Abhängigkeit der sich extrem rasch verändernden Preise in higer erreicht.
b)	Die BAG zahlt dem Erzeuger für seine Liefermer	ge einen Preis, der sich wie folgt berechnet:
	Erzeugerpreis nach Abzug der der BAG im Aufbereitungs-, Gesunderhaltungs-, Lageru Abzug einer marktüblichen Handelsspanne fest. Zu dem Erzeugerpreis hinzu kommt ei Der BAG-Vertragsbonus in Höhe von 0,35 frühzeitig Ihre Flächen und daraus abgeleite	en Mengen der Poolware legt der Vorstand der BAG einen Rahmen der Vermarktung entstandenen Kosten (Erfassungs-, ings-, Vermarktungs-, Fracht- und Analysekosten) und nach auf Basis des tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolges in BAG-Vertragsbonus von 0,35 €/100 kg netto. E/100 kg netto, hat unter anderem zum Ziel, von Ihnen möglichst et, Ihre hochgerechneten Erntemengen zu erfahren. Hierzu sollte spätestens Mitte September 2024 uns vorliegen!
	bb) Es sind die im nachfolgendem § 3 festgeleg beachten, welche sich auf den Kaufpreis au	gten Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu uswirken können.
c)	Die BAG ist verpflichtet, die sich aus nachstehen abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.	dem § 2 ergebende, sortenreine, gesamte Liefermenge
2. Variante 2: Vertrag mit garantierter Vertragsmenge und festem Vertragspreis		
	a) Für die vom Erzeuger gelieferte <u>garantierte Ve</u> Vertragspreis von €/100 kg netto zzgl	ertragsmenge von Tonnen zahlt die BAG einen . MwSt.
	b) Die BAG ist verpflichtet, die sich aus nachsteh garantierte Liefermenge abzunehmen, aufzubere	endem § 2 ergebende, sortenreine, gesamte vom Erzeuger eiten und zu vermarkten.
		rtragsmenge, so rechnet die BAG diese Differenzmenge zum ieses Vertrages - Poolvermarktung -, den der Vorstand der BAG
	d) Bei Unterschreitung der garantierten Vertrags Erzeugers berechtigt; dies gilt nicht im Falle höhe	menge ist die BAG zum Deckungskauf auf Kosten des erer Gewalt nach § 4 Abs. 2.
	e) Es sind die im nachfolgendem § 3 festgelegter welche sich auf den Kaufpreis auswirken könner	n Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu beachten, i.
3. Die BAG ver	pflichtet sich in beiden Varianten, die gesamte Lief	ermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.
	<u>§ :</u>	2
Der Erzeuge	r bestellt für die Ernte 2024 eine Vertragsfläche vo	on
	ha Körnermais	Sorte
2. Der Erzeuger wird dazu		
	Einheiten der Sorte "	а

einsetzen.

3.	Der Erzeuger verpflichtet sich, den gesamten von ihm produzierten Ernteertrag aus der Vertragsfläche gemäß vorstehender Ziff. 1., unmittelbar nach der Ernte an das BAG-Lagerhaus (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
	☐ Eckartshausen ☐ Neuenstein ☐ Neunheim ☐ Sulzdorf			
	franko anzuliefern (Lieferverpflichtung), falls nicht anders vereinbart.			
	<u>§ 3</u>			
1.	Für die Bezahlung gilt folgender Basis-Qualitätsstandard:			
	gesund, handelsüblich, schadstofffrei gemäß Höchstmengenverordnung			
	a) Feuchtigkeit max. 15,0 % b) Besatz max. 2,0 % c) Bruchkorn max. 10,0 % d) DON max. 1,0 mg/kg e) Zearalenon max. 0,05 mg/kg			
	Überschreitet der Wassergehalt 15 %, so werden handelsübliche Abzüge lt. gültiger Abzugstabelle Körnermais für Überfeuchtigkeit und Schwund vorgenommen.			
	Wird eine Anlieferung als Körnermais angenommen und ergeben sich Abweichungen von den in Abs. 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) genannten Qualitätsnormen, werden die handelsüblichen Abschläge vorgenommen.			
2.	2. Von jeder Anlieferung wird durch die BAG ein repräsentatives Muster gezogen. Dieses Muster entscheidet über die Entladung und ist maßgeblich für die Feststellung der qualitativen Beschaffenheit der Ware. Das Rückstellmuster wird in der BAG ein Jahr aufbewahrt. Der Erzeuger erkennt mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift des von Ihm für die Anlieferung beauftragten Spediteur/Fahrzeugführer auf dem Muster, dieses als aus der angelieferten Partie gezogen an. Der Mitarbeiter der BAG bestätigt ebenfalls mit seiner Unterschrift die korrekte Ziehung aus der angelieferten Partie.			
3.	Die BAG rechnet jede Einzellieferung separat ab. Grundlage für die jeweilige Abrechnung der Einzellieferung sind die Ergebnisse der jeweiligen Qualitätsuntersuchung.			
4.	a) Bei Verträgen mit festgelegtem Vertragspreis erfolgt die Abrechnung bis spätestens 15.12.2024, die Auszahlung 10 Tage später. Bei der Abrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.			
	b) Bei Verträgen ohne festgelegten Vertragspreis wird die BAG bis spätestens 15.12.2024 die Endabrechnung vornehmen, welche 10 Tage später zur Auszahlung kommt.			
5.	Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt "Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen" (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.			
	<u>§ 4</u>			
1.	Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.			
2.	Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.			
3.	Soweit mit diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten in der Rangfolge der Nennung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft sowie die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels in der jeweils gültigen Fassung.			
4.	Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht des Südwestdeutschen Warenbörse e. V., Stuttgart bestimmt.			
	, den Schwäbisch Hall, den			
	Gu Johne de			
	(Erzeuger) Sven Schneider BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG			

Geschäftsführer